

Satzung vom .05.2014
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Lüdenscheid vom 21.06.2011

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 21.06.2011 wird wie folgt geändert:

- In § 6 (Integrationsrat) Absatz 3 letzter Halbsatz wird „im“ durch „ihm“ ersetzt.
- § 7 (Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder) erhält folgende Fassung:
 - (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - (2) Sitzungsgeld wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Sitzungen des Kuratoriums des Zeppelin-Gymnasiums sowie Sitzungen eines vom Rat gebildeten Unterausschusses, Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, soweit keine Sonderregelung besteht.
 - (3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen im Jahr bezahlt.
 - (4) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstaufschlag gemäß § 45 Absätze 1 bis 3 GO NRW gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Personen, die gemäß § 45 Absatz 3 GO NRW einen Haushalt führen, betragen 10,23 Euro. Für den Ersatz des Verdienstaufschlags wird der einheitliche Höchstbetrag auf 20,45 Euro festgesetzt, der tägliche Höchstbetrag auf 163,60 Euro.
 - (5) Notwendige und nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag erstattet (§ 45 Absatz 4 GO NRW). Ausnahmen bezüglich des Alters sind im Einzelfall möglich.
 - (6) Rats- und Ausschussmitgliedern, die aufgrund einer Behinderung auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, werden die notwendigen und nachgewiesenen Fahrkosten erstattet.
- § 12 (Beigeordnete) erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.
- § 14 (Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung) Absatz 1 Buchstabe b) wird im 1. Satz wie folgt ergänzt:

„und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter“ bestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .05.2014

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas